

Satzung

Sportverein Donaustauf e.V.

Sachgetreue Abschrift incl. der am 13. Juli 2011 eingetragenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Sätze der Paragraphen wurden nummeriert; die Formatierung vereinheitlicht.

Verbindlich ist die beim Registergericht hinterlegte Fassung. Sie ist auf Wunsch erhältlich.

Begriffsbestimmung:

Soweit im Text der Satzung und der Ordnungen des Vereins nur die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so gilt dies synonym für die weibliche und männliche Form des Begriffs.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Vereinsorgane	3
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Vereinsausschuss	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Abteilungen	6
§ 12 Vereinsjugend	6
§ 13 Kassenprüfung	6
§ 14 Auflösung des Vereins	6
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Donaustauf e.V. Er wurde am 1. Juni 1913 gegründet und hat seinen Sitz in Donaustauf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg mit der Vereinsnummer VR 183 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereinsämtern trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Tätigkeitsvergütungen für die ehrenamtliche Ausübung von Vereins- und Organämtern im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG können vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand und die Abteilungsversammlungen sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins bzw. der Abteilungen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Weitere Einzelheiten für einen Aufwendungsersatzanspruch regelt die Kostenordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittsformular) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

- (4) Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliederverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses schuldig macht oder sich mit einem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand befindet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit, im Falle des Beitragsrückstandes der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat schriftliche Berufung an den Vereinsausschuss möglich. Hebt dieser den Ausschluss nicht auf, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Im Falle des Ausschlusses wegen Beitragsrückstands ist die Entscheidung des Vereinsausschusses endgültig.
- (6) Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrages und möglicher Umlagen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen

- 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Jugendleiter(in) des Gesamtvereins
 - Seniorenvertreter(in)
 - Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Bei Rechtsgeschäften für Dauerschuldverhältnisse bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (3) Soweit diese Entscheidung des Vorstands Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der oder einzelner Abteilungen hat, ist ein Beschluss des Vereinsausschusses erforderlich.
 - (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n (nach § 26 BGB) vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der/Die zweite Vorsitzende vertritt jedoch nur im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden. Diese Einschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
 - (5) Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen.
 - (6) Der/Die 1. Vorsitzende beruft im Auftrag des Vorstands oder einzelner Abteilungen (für deren Geschäftsbetrieb und soweit aus abteilungseigenen Mitteln finanziert) alle haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten des Vereins und ist für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständig.
 - (7) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
 - (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - (9) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Dieses gilt nicht für den ersten Vorsitzenden. Bei ihrem/seinem Rücktritt sind Neuwahlen innerhalb von drei Monaten erforderlich.
 - (10) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so ist nach sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. Wird dann auch kein rechtsfähiger Vorstand gewählt, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den jeweils 1. Abteilungsleitern der Abteilungen und jeweils einem von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten weiteren Mitglied. Die 1. Abteilungsleiter und die jeweils von den Abteilungsversammlungen gewählten Mitglieder werden im Verhinderungsfall jeweils vom 2. Abteilungsleiter vertreten.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und beschließt über vorliegende Anträge.
- (4) Der/Die 1. Vorsitzende lädt rechtzeitig in schriftlicher Form zu den Ausschusssitzungen ein. Über den Inhalt der Ausschusssitzungen wird eine Mitschrift erstellt, die alle getroffenen Beschlüsse enthalten muss. Innerhalb von 14 Tagen muss den Ausschussmitgliedern diese Mitschrift zugestellt werden. Dagegen kann Widerspruch erhoben werden, der in der folgenden Ausschusssitzung behandelt werden muss. Bis dahin gilt dieser Beschluss im Protokoll als nicht gültig. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung oder in der Geschäftsstelle einsehbar.

- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Vereinsmitglieder, Vertreter der Presse oder Sachverständige können zur Sitzung geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar für Vereinsämter sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.
- (4) Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten an der Mehrzweckhalle.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Berichte der Abteilungen
 - Rechenschafts- und Kassenbericht des Gesamtvereins und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahlen (alle zwei Jahre)
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gezählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung.
 - Beschlussfassung über die Vereinsbeiträge.
 - Beschlussfassung über die Auflösung und Gründung von Abteilungen
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies der Vereinsausschuss oder mindestens 20 der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei den Wahlen zu den Vereinsämtern ist eine geheime Wahl erforderlich, wenn mehr als ein(e) Kandidat(in) zur Wahl steht.
- (10) Erreichen bei Wahlen zwei, oder mehr Kandidaten/innen die gleiche Anzahl der Stimmen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, gilt dies als Ablehnung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen regeln eigenständig den laufenden Geschäftsbetrieb ihrer Abteilungsbelange.
- (2) Abteilungen können selbständig die zustehenden Finanzmittel aus Abteilungsbeiträgen und sonstigen Einnahmen verwalten. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten Einsichtnahme durch den Vorstand. Die Belege sind zum Stichtag (Ende des Geschäftsjahres mit Abgabefrist 28. Februar des Folgejahres) dem Kassenprüfer des Vereins zur Prüfung zu übergeben. Die Kontostände sind abteilungseigener Bestandteil des Vermögens des Hauptvereins. Die Abteilungen können damit kein eigenes Vermögen bilden. Bei Auflösung der Abteilung geht der Kontostand der Abteilung im Vermögen des Hauptvereins auf.
- (3) Abteilungen können ausschließlich durch ihre/n Abteilungsleiter/in Verpflichtungen im Umfang von max. € 500.- eingehen. Sofern die Abteilungen eigene Einnahmen haben, gelten diese Grenzen nicht, maßgebend ist dann das halbjährliche Aufkommen an Abteilungsbeiträgen sowie Spenden und sonstigen Einnahmen. Alle Einzelausgaben der Abteilung über € 200.- müssen von der Abteilungsleitung beschlossen werden.
- (4) Nicht zulässig sind Kreditaufnahmen und Arbeitsverträge. Diese bedürfen der Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden und der Zustimmung der Vorstandschaft.
- (5) Signifikante Veränderungen am Vermögen oder den Liegenschaften des Vereins müssen im Vereinsausschuss beantragt werden.
- (6) Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung für jeweils zwei Jahre gewählt. Tritt ein Abteilungsleitungsmitglied während der Laufzeit einer Amtsdauer zurück, wählt die Abteilung innerhalb von 6 Wochen einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl.
- (7) Mindestens einmal jährlich (mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung) ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Über jede Abteilungsversammlung ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Protokoll vorzulegen.
- (8) Wird eine neue Abteilungsleitung gewählt, besteht ein Widerspruchsrecht des Vorstandes. Gegen eine negative Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach der Entscheidung zulässig. Zusätzlich ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich (in der nächsten Mitgliederversammlung).

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Revisoren/innen. Die Revisoren/innen haben das Rechnungswesen des Vereins und der Abteilungen jährlich zu prüfen und dem Vorstand Zwischenberichte, sowie der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vorzulegen.
- (2) Die Revisoren/innen haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und von den Ausschussmitgliedern alle sachdienlichen Auskünfte zu verlangen. Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vereinsatzung Sportverein Donaustauf e.V.

- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren/innen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Donaustauf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2009 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die alte Satzung wird nach der Genehmigung durch das Registergericht ungültig.

Bertram Lillig
1. Vorstand

Waltraud Hintermeier
Schriftführerin